

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

79. Jahrgang Nr. 12

Berlin, den 28. April 2023

03227

28.3.2023	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-24 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf.	162
12.4.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuer- verwaltung. 2030-2-78	163
18.4.2023	Verordnung zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 und der Berufliche- Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 2230-1-64; 2230-1-65	164
18.4.2023	Verordnung zur Aufhebung der Familienkassen-Verordnung. 630-11-1-a	165
19.4.2023	Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung und der Zuweisungsverordnung 301-27-2; 301-27-1	166
23.4.2023	Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin (Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsan- waltschaft – RiStABeurtV). 312-1-4	167

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 3,20 €

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 6-24 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf

Vom 28. März 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 6-24 vom 10. Dezember 2018 mit Deckblatt vom 20. März 2020, 10. August 2020 und 2. Juli 2021 für die Grundstücke Fischerhüttenstraße 39/43 und die Flurstücke 1294, 1295, 1297, 92, 1455/16 sowie 1456/16 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. März 2023

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Maren Schellenberg
 Bezirksbürgermeisterin

Michael Karnetzki
 Bezirksstadtrat

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Praxisaufstieg,
Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der
Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung

Vom 12. April 2023

Auf Grund des § 29 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über Praxisaufstieg, Beförderungsqualifizierung und Sonderlaufbahngruppenwechsel der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung vom 31. Juli 2015 (GVBl. S. 320), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dabei sind die Beamtinnen und Beamten insgesamt mindestens 14 Monate in den für die Festsetzung und Erhebung von Ertragsteuern zuständigen Stellen sowie der Außenprüfung einzusetzen, wobei auf jeden der beiden Bereiche mindestens zwei Monate entfallen müssen.“
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Außerdem sind sie für mindestens einen Monat in einer weiteren Stelle des Finanzamtes einzusetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. April 2023

Senatsverwaltung für Finanzen
Daniel W e s e n e r

Verordnung

zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 und der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

Vom 18. April 2023

Auf Grund von § 27 Nummer 8 und 9, § 29 Absatz 6 Nummer 5, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

§ 8 der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 vom 4. November 2022 (GVBl. S. 590) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:

„(1) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 26 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Fach Deutsch 130 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 210 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses, im Fach Mathematik 120 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 165 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses sowie im Fach Fremdsprache 135 Minuten anzusetzen.

(2) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 39 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach Deutsch

210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Änderung der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

§ 33 der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 vom 4. November 2022 (GVBl. S. 594) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 50 Absatz 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach Deutsch 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. April 2023

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Astrid-Sabine B u s s e

Verordnung
zur Aufhebung der Familienkassen-Verordnung

Vom 18. April 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

Die Familienkassen-Verordnung vom 30. September 2009 (GVBl. S. 475) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2023

Senatsverwaltung für Finanzen

Daniel W e s e n e r

Verordnung
zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung und der Zuweisungsverordnung

Vom 19. April 2023

Auf Grund des § 22c Absatz 1 Satz 1 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung des Amtsgerichts nach § 22c Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 135) und des § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung:

Artikel 1
Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung

Die Bereitschaftsdienstverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Amtsgerichte Charlottenburg, Spandau, Tiergarten und Wedding.“
2. In § 3 werden Satz 3 und 4 aufgehoben.

Artikel 2
Änderung der Zuweisungsverordnung

§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GVBl. S. 1396) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidung über Anträge auf Fixierungen, die im Rahmen des Vollzugs von Freiheitsentziehungen in einer Berliner Justizvollzugs- oder Jugendstrafanstalt oder im Rahmen von strafrechts- oder strafprozessrechtsbezogenen Unterbringungen gestellt werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Mai 2023 in Kraft.

Berlin, den 19. April 2023

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung
Dr. Lena K r e c k

Verordnung
über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter
sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Berlin
(Berliner Beurteilungsverordnung für die Richter- und Staatsanwaltschaft – RiStABeurtV)

Vom 23. April 2023

Auf Grund des § 9 Absatz 4 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juli 2011 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 583) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

§ 1

Beurteilungsgrundsätze

(1) Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie treffen Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

(2) Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(4) Soweit Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderung Regelungen zur Beurteilung von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Schwerbehinderungen sowie diesen Gleichgestellten enthalten, sind diese zu berücksichtigen.

§ 2

Dienstliche Beurteilung der Richterinnen,

Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre zu einem festen Stichtag dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung).

(2) Der erste feste Stichtag wird auf den 30. April 2026 festgelegt.

(3) Der Regelbeurteilungszeitraum beginnt frühestens mit der ersten Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltliches Amt auf Lebenszeit. Liegt diese Ernennung zum Zeitpunkt des Stichtages der Regelbeurteilung weniger als ein Jahr zurück, verschiebt sich der Stichtag für die Regelbeurteilung auf den Tag, an dem ein Jahr Dienst in dem Amt auf Lebenszeit verrichtet wurde. Der der Beurteilung nach Satz 2 nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum verkürzt sich einmalig entsprechend.

(4) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum. Die Ernennung in ein Amt einer anderen Besoldungsgruppe vor dem Stichtag einer Regelbeurteilung hat ebenfalls keine Auswirkung auf den Regelbeurteilungszeitraum.

(5) Eine Regelbeurteilung erfolgt nicht, wenn die zu beurteilende Person

1. das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
2. ein Amt der Besoldungsgruppe R 3 oder höher innehat.

(6) Von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung ist abzusehen, wenn die zu beurteilende Person zum Stichtag keine richterlichen oder staatsanwaltlichen Aufgaben wahrnimmt. Von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung kann abgesehen werden, wenn dies wegen einer längeren Abwesenheit der zu beurteilenden Person nicht möglich oder zweckdienlich ist. Soweit nach Satz 1 oder Satz 2 von der rechtzeitigen Erstellung der Regelbeurteilung abgesehen wurde, ist diese nach Wiederaufnahme der richterlichen

oder staatsanwaltlichen Aufgaben oder nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(7) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind unabhängig von der vorgesehenen Regelbeurteilung dienstlich zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilung). Ein Anlass liegt vor,

1. bei der Bewerbung um ein anderes Amt,
2. bei Versetzungen, sofern sie nicht auf Grund der in § 30 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes benannten Anlässe erfolgen,
3. vor einer Abordnung, sofern zum Zeitpunkt der Abordnung das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als sechs Monate zurückliegt,
4. bei der Beendigung einer Abordnung, sofern die Abordnungsdauer mindestens sechs Monate betragen hat und die Abordnung im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist oder
5. bei einem Antrag, sofern das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums mehr als 30 Monate zurückliegt.

(8) Von einer dienstlichen Beurteilung nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 soll abgesehen werden, wenn das Ende des zuletzt beurteilten Zeitraums zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlages durch die Präsidentin oder den Präsidenten eines oberen Landesgerichtes oder durch die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt weniger als zwei Jahre zurückliegt. Erfolgt nach Satz 1 keine dienstliche Beurteilung, wird bei einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltliches Amt in Berlin oder Brandenburg die vorliegende dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt ergänzt, sofern sie eine solche nicht schon enthält. Die Ergänzung erfolgt durch die Beurteilerin oder den Beurteiler der bereits vorliegenden dienstlichen Beurteilung.

(9) Anlassbeurteilungen werden für einen Beurteilungszeitraum von bis zu fünf Jahren erstellt. Sie knüpfen unmittelbar an das Ende des Beurteilungszeitraums der für die zu beurteilende Person zuletzt erstellten dienstlichen Beurteilung an, sofern dieser nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 3

Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter
auf Probe und kraft Auftrags sowie der Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte auf Probe

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Probe sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit in der Regel mindestens dreimal dienstlich zu beurteilen. Sie sollen spätestens zu jedem Stationswechsel dienstlich beurteilt werden. Ihre erste Beurteilung soll regelmäßig ein Jahr nach Dienstantritt erfolgen, sofern nicht zuvor bereits ein Stationswechsel erfolgt ist. Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt legen die Einzelheiten für ihren Geschäftsbereich fest.

(2) Richterinnen und Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen.

(3) Über die Absätze 1 und 2 hinaus hat eine dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags unter Berücksichtigung der gemäß §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehenen Fristen zu erfolgen, wenn Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt bestehen.

§ 4

Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten. Über Satz 1 hinaus sollen sie mindestens alle fünf Jahre eine gemeinsame Beurteilungskonferenz durchführen.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Die dienstliche Beurteilung obliegt der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

(2) Im Falle einer Abordnung obliegt die Anlassbeurteilung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, an deren oder dessen Dienststelle die Abordnung erfolgt ist; dies gilt allerdings nur, sofern die Abordnung zum Zeitpunkt der Anlassbeurteilung mindestens sechs Monate andauert und im Geschäftsbereich der für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Landesverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt ist. Im Übrigen ist die Leiterin oder der Leiter der Stammdienststelle für die dienstliche Beurteilung zuständig.

(3) Durch Überbeurteilung der dienstlichen Beurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist die oder der höhere Dienstvorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt. Wird die dienstliche Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die dienstliche Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend. Einer Überbeurteilung bedarf es nicht, soweit die Beurteilungszuständigkeit bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eines oberen Landesgerichts, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden liegt.

§ 6

Beurteilungsgrundlagen

Die dienstliche Beurteilung erfolgt auf möglichst breiten Erkenntnisgrundlagen. Hierzu kann die Beurteilerin oder der Beurteiler insbesondere mündliche und schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakten einsehen und statistische Daten erheben und verwerten. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der dienstlichen Beurteilung zu nennen.

§ 7

Beurteilungsinhalt

(1) Die dienstliche Beurteilung ist grundsätzlich an den Anforderungen des Statusamtes auszurichten. Bei Erprobungen an einem oberen Landesgericht oder bei einer Generalstaatsanwaltschaft sollen und bei Erprobungen in den für Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen obersten Landesbehörden können sie an den Anforderungen des Funktionsamtes ausgerichtet werden. Der Maßstab ist in den dienstlichen Beurteilungen kenntlich zu machen.

(2) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der folgenden zehn Beurteilungsmerkmale zu bewerten:

1. Rechtskenntnisse (Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung),

2. Sonstige Kenntnisse (fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse),
3. Verhandlungskompetenz (Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen),
4. Entschlusskraft (Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden),
5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen (Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache),
6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein (Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen),
7. Organisationsfähigkeit (Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität),
8. Kommunikationsfähigkeit (sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung),
9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit (Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft) und
10. Führungskompetenz (Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit).

Es ist anzugeben, ob das jeweilige Beurteilungsmerkmal bei der zu beurteilenden Person „besonders ausgeprägt“, „gut ausgeprägt“, „ausgeprägt“ oder „wenig ausgeprägt“ ist. Die Angabe ist zu begründen, wobei sich die Begründung an den Untermerkmalen ausrichten soll.

(3) Die Beurteilungsmerkmale sind wie folgt zu gewichten:

1. Für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Verhandlungskompetenz“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“ sowie „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden,
2. für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 bis R 2 mit Amtszulage werden die Beurteilungsmerkmale „Rechtskenntnisse“, „Entschlusskraft“, „Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen“, „Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein“ sowie „Führungskompetenz“ als „höhergewichtig“ eingestuft, während die übrigen Beurteilungsmerkmale als „wichtig“ eingestuft werden und
3. in den Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 werden mit Ausnahme der „sonstigen Kenntnisse“ alle Beurteilungsmerkmale als „höhergewichtig“ eingestuft.

(4) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Lebenszeit unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

- „herausragend“
 „übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)“
 „übertrifft die Anforderungen erheblich“
 „übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)“

„übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)“
 „übertrifft die Anforderungen“
 „übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)“
 „entspricht den Anforderungen (obere Grenze)“
 „entspricht den Anforderungen“
 „entspricht nicht den Anforderungen“.

Die Bewertung nach Satz 1 soll sich an der Übersicht der Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung ausrichten.

(5) Das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ist bei den Richterinnen und Richtern auf Probe und kraft Auftrags sowie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf Probe unter Würdigung aller Beurteilungsmerkmale und ihrer Gewichtung zu begründen und mit einer der nachfolgenden Bewertungen zusammenzufassen:

„gut geeignet“
 „geeignet“
 „noch nicht geeignet“
 „nicht geeignet“.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt können für ihren Geschäftsbereich bestimmen, dass zusätzlich eine Bewertung auf Grundlage des Absatzes 4 ausgewiesen wird.

(6) Im Falle einer Bewerbung um ein anderes richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt in Berlin oder Brandenburg ist die dienstliche Beurteilung um eine vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt anhand der nachfolgenden Skala zu ergänzen:

„hervorragend geeignet“
 „besonders geeignet“
 „gut geeignet“
 „geeignet“
 „nicht geeignet“.

Die vorausschauende Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.

(7) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig.

(8) Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen ist der Vordruck der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zu verwenden.

§ 8 Eröffnung

(1) Der zu beurteilenden Person ist vor der Eröffnung der Beurteilungsentwurf zur Kenntnis zu bringen und Gelegenheit zur Besprechung zu geben.

(2) Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung erfolgt durch Übersendung oder Aushändigung der Beurteilung. Die zu beurteilende Person kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung eine schriftliche Stellungnahme abgeben und ein Beurteilungsgespräch verlangen. Auf der dienstlichen Beurteilung sind das Datum der Eröffnung sowie ein Hinweis auf eine etwaige Besprechung und Stellungnahme zu vermerken.

(3) Die dienstliche Beurteilung, die Überbeurteilung sowie eine etwaige Stellungnahme werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind ein Jahr nach Eröffnung der dienstlichen Beurteilung zu vernichten; ist die Beurteilung in einem Widerspruchs- oder Klageverfahren angegriffen, erfolgt die Vernichtung erst nach Abschluss des Rechtsschutzverfahrens.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Überbeurteilung, falls in dieser von der dienstlichen Beurteilung abgewichen wird.

§ 9

Veröffentlichung der Ergebnisse von Regelbeurteilungen

Die Ergebnisse der Regelbeurteilungsrunden sind durch die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt innerhalb des jeweiligen Geschäftsbereichs in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die vergebenen Gesamturteile sollen differenziert nach Eingangs- und Beförderungsämtern, getrennt nach Geschlechtern und getrennt nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung ausgewiesen werden. Die Bekanntgabe muss in anonymisierter Form erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an einem einheitlichen Stichtag ausrichtet, knüpft die zu dem ersten festen Stichtag gemäß § 2 Absatz 2 am 30. April 2026 zu erstellende Regelbeurteilung abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt oder verlängert. Darüber hinaus ist für den Fall, dass der letzte Stichtag vor dem 30. April 2020 lag, unter Fortgeltung der für den Geschäftsbereich vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffenen Stichtagsbestimmung eine zusätzliche Regelbeurteilungsrunde durchzuführen.

(2) Sofern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Geschäftsbereich bestimmt wurde, dass sich der Rhythmus der Regelbeurteilung an der jeweiligen Ernennung in ein richterliches oder staatsanwaltschaftliches Amt auf Lebenszeit der zu beurteilenden Person ausrichtet, gilt diese Festlegung bis zu dem Erreichen des gemäß § 2 Absatz 2 auf den 30. April 2026 festgelegten Stichtages fort und die zu diesem Stichtag zu erstellende Regelbeurteilung knüpft abweichend von § 2 Absatz 1 an die letzte Regelbeurteilung an, auch wenn sich der Regelbeurteilungszeitraum dadurch einmalig verkürzt. Von der Erstellung einer Regelbeurteilung zu diesem Stichtag ist nur dann abzusehen, wenn das Ende des Zeitraums der letzten Regelbeurteilung weniger als sechs Monate zurückliegt; in diesem Fall verlängert sich der nachfolgende Regelbeurteilungszeitraum einmalig entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 5 Nummer 1 erfolgen Regelbeurteilungen bis einschließlich zum in § 2 Absatz 2 benannten Stichtag am 30. April 2026 nicht für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. April 2023

Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Dr. Lena K r e c k

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 4 Satz 2)

Gesamturteil	Ausprägungsgrade Beurteilungsmerkmale
herausragend	9 bis 10 Mal „besonders ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 9 Mal „besonders ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich	circa 5 Mal „besonders ausgeprägt“ und 5 Mal „gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)	weniger „besonders ausgeprägt“ als „gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 10 Mal „gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen	circa 5 Mal „gut ausgeprägt“ und 5 Mal „ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)	weniger „gut ausgeprägt“ als „ausgeprägt“
entspricht den Anforderungen (obere Grenze)	überwiegend und bis zu 10 Mal „ausgeprägt“
entspricht den Anforderungen	circa 5 Mal „ausgeprägt“ und 5 Mal „wenig ausgeprägt“
entspricht nicht den Anforderungen	weniger „ausgeprägt“ als „wenig ausgeprägt“

Anlage 2
(zu § 7 Absatz 8)

Unmittelbare Dienstvorgesetzte/Unmittelbarer Dienstvorgesetzter

Dienstliche Beurteilung

Aktenzeichen

Beurteilungszeitraum:

Datum der letzten Beurteilung:

durch (letzte Beurteilerin/letzter Beurteiler):

A. Vor- und Nachname (Geburtsname) (akademischer Grad)	
B. Geburtstag und -ort	
C. Dienststellung und -stelle	
D. Tag und Ort a) der ersten juristischen Staatsprüfung b) der zweiten juristischen Staatsprüfung c) sonstiger Prüfungen	(Datum, Ort)
E. Dienstlaufbahn (Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen)	(Datum, Amt)
F. Besondere Bemerkungen (Vortätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes)	

G. Bisherige Tätigkeiten

Beschäftigungszeitraum	Dienst-/Arbeitsstelle	Art der Tätigkeit

H. Beurteilung**1. Rechtskenntnisse**

(Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung)

2. Sonstige Kenntnisse

(fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen, gesellschaftlichen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse)

3. Verhandlungskompetenz

(Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen)

4. Entschlusskraft

(Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden)

5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen

(Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache)

6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein

(Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)

7. Organisationsfähigkeit

(Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Innovationsbereitschaft; Kreativität)

8. Kommunikationsfähigkeit

(Sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung)

9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit

(Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft)

10. Führungskompetenz

(Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Fremdmanagement; Veränderungsmanagement, unter anderem im Hinblick auf die Weiterentwicklung von IT-Prozessen; Durchsetzungsfähigkeit; Inklusionskraft und Förderung der Mitarbeitenden, auch in Bezug auf Aspekte der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Gleichstellung sowie der Antidiskriminierungs- und Diversitätskompetenz; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)

Gesamturteil:**Vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt:**

